

Kasse betreffend, insoweit sie einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Regulierungskosten erstrebt, der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen;

5. dem weiteren Beschlusse der zweiten Kammer, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

die Erhöhung der bei Kap. 65 für Wegebauunterstützungen im nächsten Etat einzustellenden Summe auf 800 000 *M* zu erwägen,

nicht beizutreten,

vielmehr die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: zu erwägen, ob die Einstellung für Wegebauunterstützungen bei Kap. 65 im nächsten Staatshaushalts-Etat eine den hervorgetretenen Bedürfnissen und der Finanzlage entsprechende Erhöhung erfahren könne;

VII. bei Kap. 68, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, nach der Vorlage

die Einnahmen mit 50 *M* zu genehmigen und

die Ausgaben mit 42 420 *M*, jedoch allenthalben unter Wegfall der Eventual-Aufrückung, zu bewilligen;

VIII. zu Dekret Nr. 38, den zweiten Nachtrag zum ordentlichen Staatshaushalts-Etat Finanzperiode 1900/01 betreffend, bei Kap. 36 a (neu), Ober-Verwaltungsgericht,

nach der Vorlage

die Einnahme mit 1010 *M* zu genehmigen,

die Ausgabe mit 83 910 *M*, darunter 11 000 *M* transitorisch, zu bewilligen.

Dresden, am 4. Mai 1900.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. Beutler. von Trübschler, Berichterstatler.

von Jezschwiz. von Fink. Sahrer von Sahr-Dahlen. Hempel.

Dr. Tröndlin.